

Die neue Wucherverordnung.

Von Justizrat Dr. Fuld (Mainz).

Die am 1. Juni in Kraft tretende Verordnung gegen Preistreiberei, die an Stelle der wichtigsten Bestimmungen der Kriegswucherverordnung vom Jahre 1915 tritt, hat durch ihren Inhalt in den dabei vor allem interessierten Kreisen des Handels große Enttäuschung hervorgerufen. Das Urteil, das über sie gefällt wird, ist ein durchaus abfälliges, und man kann nicht in Abrede stellen, daß es wohl begründet ist. Die Rechtsunsicherheit, die in Bezug auf die Frage besteht, was unter den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verstehen sei und welche Gewinne als unerlaubt bzw. als verboten anzusehen sind, bleibt nach wie vor bestehen. Der Bundesrat hat es abgelehnt, in diesen Punkten den zahllosen Beschwerden Rechnung zu tragen, obwohl gerade die neueste Rechtsprechung geeignet war, sie zu unterstützen.

Lediglich nach drei Richtungen hin weiß die Verordnung ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Handels auf. Einmal ist, was aber nur für den Ausfuhrhandel von Bedeutung erscheint, entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts bestimmt worden, daß weder die Vorschriften über Höchstpreise, noch die der Wucherverordnung auf Lieferung nach dem Ausland Anwendung finden. Weiter ist die Zulässigkeit der Bildung von Durchschnittspreisen für gleichartige Waren anerkannt, die zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Entstehungskosten erworben werden. Endlich ist, was wohl mit dem Fall Daimler im Zusammenhang steht, der Tatbestand des Wuchers dann als ausgeschaltet zu betrachten, wenn die von der Behörde festgesetzten Preise oder Vergütungen oder Höchstpreise eingehalten wurden. Zweifellos fallen unter die von der Behörde festgesetzten Preise auch die sogenannten Richtpreise. Abgesehen hiervon enthalten die Neuerungen lediglich Strafverschärfungen und zwar in außerordentlich erheblichem Maße. Für die vorsätzliche Preistreiberei wird Geldstrafe bis zu 200 000 Mark und Gefängnis, für die fahrlässige Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50 000 Mark angedroht. Der wiederholte Rückfall wird mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat und daneben mit Geldstrafe bis 500 000 Mark bedroht. Das sind Strafsätze, die in der deutschen Strafgesetzgebung eigentlich ohne Beispiel sind. Die Verordnung macht des weiteren auch den Betriebsinhaber für die von seinen Angestellten oder den sonst in seinem Geschäft tätigen Personen begangenen wucherischen Handlungen verantwortlich, sofern er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der Handlung abzuhalten. Außerdem ist die Einziehung des wucherischen Vorteils nicht nur von dem Täter, sondern von allen Teilnehmern und des weiteren auch von allen denjenigen Personen vorgesehen, die aus dem Vermögen dieser Person etwas in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, erhalten haben.

Es ist interessant, daß die Verordnung den neuen Begriff der Wucherhohleret einführt, indem für die Einziehung auch solche Personen haftbar gemacht werden können, die den Umständen nach annehmen mußten, daß ihnen die Zuwendung in der Absicht gemacht wurde, die Einziehung zu vereiteln. Für die Einziehung besteht Samthaftung aller Personen; die Haftung geht außerdem auf die Erben über. Die Verordnung hat auch einen Teil der Kettenhandelsversorgung in sich aufgenommen. Es besteht zwischen der Preistreiberei, verübt durch Kettenhandel, und der durch die Erzielung übermäßigen Geldgewinns verübten eine vollständige Parallele. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des Kriegsbedarfs und des täglichen Bedarfs dem Eigenhandel vollständig gleichgestellt und die Erzielung übermäßiger Vergütung für die Vermittlung ebenso mit Strafe bedroht wird wie die Erzielung übermäßigen Gewinns beim Eigenhandel. Hiermit wird der ganze Kommissions-, Makler- und Agentenhandel unter die Verordnung gestellt. Schließlich ist noch zu betonen, daß die Verordnung teilsweise rückwirkende Kraft hat, indem die Bestimmungen über die Einziehung auch auf solche Zuwiderhandlungen Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind. Die Verordnung überläßt es dem Reichskanzler zu bestimmen, wann sie außer Kraft treten soll; daraus ist zu entnehmen, daß, wie ja schon bekannt war, beabsichtigt ist, sie auch während eines großen Teils der Ubergangswirtschaft fortbestehen zu lassen.

Mit Rücksicht auf die in der Hauptsache unberücksichtigt gelassenen Beschwerden des Handels wird es daher Aufgabe des Reichstags sein müssen, dafür zu sorgen, daß die Verordnung nicht wesentlich länger in Kraft bleibt, als sich aus den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft ergibt. Daß die Notwendigkeit, für die Verhandlung von Anklagen wegen übermäßiger Preistreiberei nach wie vor Sachverständige nicht nur in dem bisherigen, sondern noch in erheblicherem Umfange zuzuziehen, nach wie vor besteht, bedarf im Hinblick auf das, was über die Fortdauer der Rechtsunsicherheit ausgeführt worden ist, keiner besonderen Darlegung.